

Bundesgesetz über die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Bildung, der Berufsbildung, der Jugend und der Mobilitätsförderung

Änderung vom 3. Oktober 2003

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 29. November 2002¹,
beschliesst:*

I

Das Bundesgesetz vom 8. Oktober 1999² über die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Bildung, der Berufsbildung, der Jugend und der Mobilitätsförderung wird wie folgt geändert:

Art. 2a Nationale Agentur

Für die Betreuung der schweizerischen Teilnahme an den Bildungs-, Berufsbildungs- und Jugendprogrammen der Europäischen Union (EU) kann der Bund eine nationale Agentur schaffen.

Art. 3 Massnahmen

¹ Der Bund kann:

- a. für die Beteiligung an den Bildungs-, Berufsbildungs- und Jugendprogrammen der EU Beiträge ausrichten;
- b. für die Umsetzung der Beteiligung gemäss Buchstabe a Begleitmassnahmen finanzieren;
- c. für die Ausbildung an europäischen Institutionen Stipendien ausrichten.

² Der Bundesrat regelt die Bemessung der Beiträge und das Verfahren.

Art. 5 Abs. 4

⁴ Die Geltungsdauer dieses Gesetzes wird bis zum 31. Dezember 2007 verlängert.

¹ BBl 2003 236

² SR 414.5

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Nationalrat, 3. Oktober 2003

Der Präsident: Yves Christen
Der Protokollführer: Christophe Thomann

Ständerat, 3. Oktober 2003

Der Präsident: Gian-Reto Plattner
Der Sekretär: Christoph Lanz

Datum der Veröffentlichung: 14. Oktober 2003³

Ablauf der Referendumsfrist: 22. Januar 2004

³ BBl 2003 6687